

## Managementsysteme

### Webinar-Reihe: EcoStep 5.1 – das integrierte Managementsystem für kleine und mittlere Unternehmen

**Betriebsabläufe praxisorientiert optimieren und dabei Qualität-, Umwelt-, und Arbeitsschutzaspekte berücksichtigen – Experten referieren zu verschiedenen Themen**

[EcoStep 5.1](#) hilft als schlankes, kostengünstiges Managementsystem den Bedürfnissen von KMU gerecht zu werden. Es sorgt vor allem für effiziente, steuerbare Prozesse sowie für kontinuierliche Verbesserung.

Der Systemgeber [RKW Bremen GmbH](#) plant zusammen mit der GUTcert mehrere kostenfreie Zoom-[Webinare](#), die sowohl bereits zertifizierte Bestands- als auch interessierte Neukunden ansprechen sollen.

Im **ersten Termin am 24.03.2022** werden für Bestandskunden sowohl aktuelle Themen und Entwicklungen von EcoStep 5.1 besprochen als auch Anregungen und Verbesserungsvorschläge eingeholt. Höhepunkt des Webinars soll ein intensiver Erfahrungsaustausch zertifizierter Betriebe werden, welcher von den Praxisberichten des langjährigen EcoStep-Auditors Dipl. Ing. Hauke Kreuzfeldt eingeleitet wird.

Im **zweiten Termin am 05.05.2022** sollen vor allem Neukunden einen Überblick über das System selbst sowie über Vorteile und Kosten erhalten. Hierzu wird Herr Dr. Stefan Hechtenberg referieren, der nicht nur als EcoStep-Auditor berufen ist, sondern auch langjährig den Unternehmen beim Einführen des Systems beratend zur Seite steht.

Im **dritten Termin am 02.06.2022** wird Jochen Buser von der GUTcert einerseits über das Thema Stakeholder- und Risikoanalyse sprechen und andererseits einen Ausblick geben, welchen Anforderungen sich Unternehmen aufgrund gesetzlicher bzw. politischer Neuerungen stellen müssen.

#### **Save the Dates:**

**1. Webinar:** „Erfahrungen aus den EcoStep-Audits“

**Termin:** Donnerstag, 24.03.2022 von 16:30 bis 17:30 Uhr,

**Anmeldung** [hier](#).

**2. Webinar:** „Vorteile-Kosten-Nutzen von EcoStep 5.1“

**Termin:** Donnerstag, 05.05.2022 von 16:30 bis 17:30 Uhr,

**Anmeldung** [hier](#).

**3. Webinar:** „Stakeholder- und Risikoanalyse“

**Termin:** Donnerstag, 02.06.2022 von 10:00 bis 11:00 Uhr,

**Anmeldung** [hier](#).

Haben Sie Fragen? Wenden Sie sich gerne an [Sylvia Kastanowicz](#).

### Weinbaubetriebe aufgemerkt: EcoStep ist jetzt förderfähig

**Das rheinland-pfälzische Weinbauministerium erkennt das Managementsystem EcoStep 5.1 Wein als Nachweis für nachhaltiges Wirtschaften an und fördert die Zertifizierung bis zu 3.000 €.**

Das ist eine gute Nachricht für kleine und kleinste Weinbaubetriebe: Ihr Weg zu noch nachhaltigerem Weinbau wird durch eine finanzielle Unterstützung geebnet. Lesen Sie hierzu die [Pressemitteilung](#) des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau.

Haben Sie Fragen zum Thema EcoStep? Wenden Sie sich gerne an [Sylvia Kastanovicz](#).

### Afnor auf dem Weg zum „Trusted Information Security Assessment Exchange“

**Afnor wird in den kommenden Quartalen den Weg zur Zulassung als TISAX-Prüfdienstleister absolvieren.**

TISAX (Trusted Information Security Assessment Exchange) ist das Procedere, nach dem im Partnernetzwerk der [ENX Association](#) nachgewiesen wird, dass ein Informationssicherheitsmanagement den Anforderungen des „Information Security Assessment“ (ISA) des Verbands der Automobilindustrie e. V. ([VDA](#)) entspricht.

**Wie weist man Sicherheit zwischen Partnern mit annähernd gleichen Interessen im gleichen Umfeld nach?**

Diese Frage beantwortet im ISMS-Umfeld für den Bereich der Automobilindustrie mit ihren OEMs und Zulieferern der ISA Katalog. Damit müssen Zulieferer nicht jedem ihrer Partner einzeln das Management der Informationssicherheit nachweisen. Stattdessen wird das Ergebnis eines Audits durch einen Austauschprozess zwischen den Partnern geteilt. Der Prozess ist dreistufig:

- Registrierung
- Das Unternehmen wird zu TISAX-Teilnehmer.
- Prüfung
- Der TISAX-Teilnehmer wird von einem Prüfdienstleister (z. B. Afnor) geprüft.
- Austausch
- Der TISAX-Teilnehmer tauscht sein Prüfergebnis mit einem anderen TISAX-Teilnehmer aus

**Besondere Sicherheitsanforderungen werden durch Prüfziele beschrieben. Es gibt acht Prüfziele:**

1. Informationen mit hohem Schutzbedarf (Basisziel, Grundvoraussetzung)
2. Informationen mit sehr hohem Schutzbedarf
3. Schutz von Prototypen-Bauteilen und -Komponenten
4. Schutz von Prototypenfahrzeugen
5. Umgang mit Erprobungsfahrzeugen
6. Schutz von Prototypen während Veranstaltungen und Film- und Fotoshootings
7. Datenschutz
8. Datenschutz bei besonderen Kategorien personenbezogener Daten

In einem Audit durch einen Prüfdienstleister weist der TISAX-Teilnehmer nach, dass die Prüfziele entsprechend des ISA erfüllt werden. In diesen Prozess wird Afnor künftig als Prüfdienstleister einsteigen.

Organisationen, die als aktiver Teilnehmer einen Prüfdienstleister suchen, können sich ab sofort bei der GUTcert melden. Diese nimmt Ihre Angebotsanfragen gern entgegen.

### **Ansprechperson**

Bei Fragen oder Hinweisen zum Thema TISAX und [Informationssicherheitsmanagementsysteme](#) wenden Sie sich gern an [Andreas Lemke](#).

## Sicherheitsanforderungen an digitale Gesundheitsanwendungen

**Die BSI TR-03161 definiert einen Leitfaden und soll Entwickler von mobilen Anwendungen im Gesundheitswesen bei der Erstellung sicherer mobiler Applikationen unterstützen.**

[Quelle: [BSI](#)]

Im Gegensatz zu einem Informationsmanagementsystem, welches auf das Management der Organisation zielt, fokussiert die TR-03161 die Trinität der Informationssicherheit aus Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit für das Produkt.

Es werden potenzielle Bedrohungsszenarien formuliert und daraus Prüf Aspekte für mobile Anwendungen (nicht nur DiGA) abgeleitet. Die Richtlinie hält sich wenig mit beschreibenden Elementen auf und formuliert elf Prüf Aspekte:

- Prüfung des Anwendungszwecks
- Prüfung der Architektur
- Prüfung des Quellcodes
- Prüfung der Drittanbieter-Software
- Prüfung der kryptographischen Umsetzung
- Prüfung der Authentifizierung
- Prüfung der Datenspeicherung und des Datenschutzes
- Prüfung der kostenpflichtigen Ressourcen
- Prüfung der plattformspezifischen Interaktionen
- Prüfung der Netzwerkkommunikation
- Prüfung der Resilienz

Für jeden dieser Prüf Aspekte werden Forderungen aufgestellt, die der Hersteller nachweisen können muss.

Bsp: Prüf Aspekt Anwendungszweck, Forderung O.Zweck\_4

*Daten, deren Verwendung der Benutzer nicht ausdrücklich zugestimmt hat, DÜRFEN NICHT von der Applikation oder im Backend genutzt werden.*

Solch eine Forderung führt in den meisten Fällen zur Nicht-Funktionalität der Anwendung.

Auch die Anforderungen zur Prüfung der Resilienz machen es für quelloffene Systeme schwierig, als Basis für DiGA dienen zu können.

Zusammenfassend kann man aber feststellen, dass die Forderungen konkret und deutlich gehalten sind. Leider kommen in Summe aktuell 145 Fragen zusammen, auf die die Hersteller reagieren

müssen. Inwieweit diese TR im Rahmen des fortwährend durch das BSI neu festzustellenden Stands der Technik aktualisiert wird, bleibt abzuwarten.

## **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema DiGA? Wenden Sie sich gerne an [Bozena Jakubowska](#).

## **Klimamanagement und Carbon Footprint**

### **Neuer Leitfaden zur Bundesförderung von Transformationskonzepten in der EEW**

**Der von der GUTcert, DENEFF und ÖKOTEC entwickelte Leitfaden befasst sich mit der inhaltlichen Zusammenstellung und Erarbeitung von sog. Transformationskonzepten.**

In [Transformationskonzepten](#) sollen Unternehmen ihre Methodik zum Erfassen der aktuellen [Treibhausgasemissionen](#) (IST-Zustand) und ein daraus abgeleitetes, längerfristiges und konkretes Treibhausgasziel (SOLL-Zustand) darlegen und analysieren. Kern des Transformationskonzepts ist ein Einsparkonzept, das eine Treibhausgasreduktion um 40% über zehn Jahre und [Treibhausgasneutralität](#) bis 2045 als Ziel ermöglicht.

Im November 2021 wurde das Förderpaket der Bundesregierung (Modul 1 bis 4) aktualisiert und an die neue Zielsetzung angepasst. Modul 5: Transformationskonzepte wurde hinzugefügt. Die Förderung des Modul 5 ist Teil der Bundesförderung für „Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft – Zuschuss und Kredit“.

### **Das wird im Fördermodul 5: Transformationskonzepte gefördert**

Gefördert werden nur die konzeptionellen Arbeiten von Beratern, Prüfstellen und weiteren Dienstleistern. Konkrete Maßnahmenumsetzungen und die Investition in Messgeräte zur Umsetzung des Transformationskonzepts können sich Unternehmen über die anderen Module des [Bundesförderprogramms](#) bezuschussen lassen.

#### **Factsheet – Förderung von Transformationskonzepten in der EEW (Modul 5)**

##### **Wer?**

- Alle nicht-staatlichen/nicht staatlich kontrollierten Unternehmen
- größenunabhängig
- Nur Standorte in Deutschland

##### **Wie viel?**

- Förderquote: 50 % (60 % KMU)
- Maximal 80.000 €

##### **Zeitlicher Rahmen**

- 12 Monate von Antragsstellung bis Einreichung des fertigen Konzepts
- Verlängerung möglich

##### **Was?**

- Externe Dienstleistungen zur Erstellung einer THG-Bilanz durch Berater, Verifizierung der Bilanz durch eine geeignete Zertifizierungsgesellschaft, Erstellen eines Reduktionsziels und eines entsprechenden Maßnahmenkatalogs inkl. Integration des Managementsystems in Unternehmensprozesse<sup>4</sup>
- Kosten für Messung, Datenerhebung und Datenbeschaffung durch externe Dienstleister

##### **Was nicht?**

- Eigenleistungen des Antragsstellers, sowie von verbundenen und Partnerunternehmen
- Leistungen, zu denen Ihr Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist
- Beratungsleistungen, die bereits durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden

Abbildung 1: Inhalt des Förderprogramms. Quelle: Eigene Grafik

### Inhalt des Leitfadens

Der Leitfaden richtet sich sowohl an Unternehmen als auch an Berater. Er bietet einen kompakten Überblick über die Anforderungen aus den Förderrichtlinien und die zugrunde gelegten Normen.

Konkret beinhaltet der Leitfaden folgende Themenbereiche:

- ▶ Strategische Überlegungen – lohnt sich das Fördermodul für mein Unternehmen?
- ▶ Übersicht über das EEW-Förderprogramm Modul 1 bis 5
- ▶ Welches sind die Anforderungen an eine Treibhausgasbilanz und die Identifizierung des IST-Zustandes?
- ▶ Wie sind die Reduktionsziele (SOLL-Zustand) festzulegen?
- ▶ Wie kann eine Maßnahmenentwicklung ablaufen und was ist dabei zu beachten?
- ▶ Wie kann das Transformationskonzept in der Unternehmensstruktur verankert werden?

Darüber hinaus wird eine mögliche Strukturierung des Transformationskonzepts vorgeschlagen. Aufgrund der dem Thema inhärenten Dynamik und den häufig auftretenden Änderungen zu Beginn einer neuen Fördermaßnahme wurde außerdem eine ausgelagerte [FAQ-Plattform](#) geschaffen, auf der aktuelle Fragen und Entscheidungen zur Förderung von Modul 5 veröffentlicht werden.

Den Leitfaden können Sie [hier](#) kostenfrei herunterladen.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Förderung von Transformationskonzepten? Wenden Sie sich gerne an [Florian Himmelstein](#).

## Neue Entscheidungen zum Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) des EU-Rats

### **Der EU-Rat, ein Gremium aus den Fachministerinnen und -ministern der Mitgliedsstaaten, hat seinen Standpunkt zum CBAM Vorschlag der EU-Kommission (EU-KOM) veröffentlicht.**

Der sogenannte CBAM oder auch CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus der EU-KOM soll die Verlagerung von CO<sub>2</sub>-intensiven Industrieunternehmen in nicht-EU Länder mit geringeren Treibhausgasauflagen verhindern. Dazu werden allgemein Importeure von Zement, [Strom](#), Düngemitteln, Eisen, [Stahl](#) und Aluminium aus Ländern mit geringen Treibhausgasauflagen CO<sub>2</sub>-Zertifikate zum Ausgleich erwerben müssen. Der Preis bemisst sich an dem des [europäischen Emissionshandels](#) (EU-ETS). Dies soll dazu führen, dass die kostenlose Zuteilung für europäische Industrieunternehmen in den betroffenen [Branchen](#) schrittweise wegfällt. Einen ausführlichen Artikel zu CBAM finden Sie [hier](#).

### **Der EU-Rat hat zu dem Vorschlag der EU-KOM verschiedene Änderungen vorgelegt**

In dem Vorschlag ist eine Mindestschwelle enthalten, wobei Waren, deren Einzelwert unter 150€ pro Sendung liegt, nicht unter die Regelungen des CBAM fallen. Mögliche Umgehungspraktiken werden überwacht und verhindert. Zudem wurde die Liste der betreffenden Güter erweitert und der CBAM wird voraussichtlich stärker zentralisiert. Dazu soll ein europäisches Zentralregister für [Importeure](#) etabliert werden, statt der nationalen CBAM-Register.

### Weiterhin Diskussionsbedarf – wie geht es weiter?

Der EU-Rat sieht in verschiedenen Bereichen noch Bedarf zur Diskussion. insbesondere das Auslaufen der kostenfreien Zuteilungen für CBAM-Sektoren fällt darunter.

Sobald ein Konsens für die einzelnen Punkte gefunden wurde, kann das Gesetz in die Trilogverhandlung starten. Der Vorschlag wird in diesem Prozess erneut durch EU-KOM, EU-Rat und das Europäische Parlament diskutiert.

### Ansprechperson

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema CBAM? Wenden Sie sich gerne an [Frank Blume](#) oder [Florian Himmelstein](#).

## Nachhaltige Entwicklung

### Reaktion auf Krieg in der Ukraine – ASI schränkt RSPO-Zertifizierungen in Russland ein

**Die RSPO-Akkreditierungsstelle ASI hat am 15. März 2022 den geografischen Geltungsbereich "Russland" ausgesetzt. Das hat Einfluss auf in Russland tätige Zertifizierungsstellen und dort ausgestellte RSPO-Zertifikate.**

Die Assurance Services International GmbH, die für die Akkreditierung von Zertifizierungsstellen nach RSPO zuständig ist, hat ein offizielles Statement zu der Kriegssituation in der Ukraine veröffentlicht. Nach diesem Statement dürfen ASI-akkreditierte Zertifizierungsstellen seit dem 15. März 2022 nicht mehr:

- neue Zertifizierungen durchführen (gilt sowohl für Erst- als auch für Transferkunden), Standorte/Gruppenmitglieder hinzufügen oder Gruppenmitglieder oder Erweiterungen des Geltungsbereichs in Russland ausstellen
- neue Vereinbarungen für die Zertifizierung in Russland eingehen

Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits dürfen allerdings bis auf Weiteres durchgeführt werden. In bestimmten Fällen sind Zertifizierungsstellen außerdem berechtigt, Zertifizierungsprozesse abzuschließen. ASI selbst wird keine Neuzulassungen oder Erweiterungen des Geltungsbereichs für Zertifizierungsstellen für Russland durchführen.

Der zeitweilige Ausschluss ist zunächst auf sechs Monate begrenzt. Sollte sich die Risikobewertung Russlands durch ASI bis zu diesem Zeitpunkt geändert haben und keine inakzeptablen Risiken mehr für den Ruf, die Geschäftstätigkeit und die Sicherheit von Personal bestehen, wird der Ausschluss aufgehoben. ASI wird die Situation in der Ukraine und Russland weiterhin beobachten und entsprechend reagieren.

ASI hat zu der Entscheidung ein [FAQ](#) veröffentlicht und informiert auf ihrer [Website](#) regelmäßig über neue Entwicklungen.

### **Ansprechperson**

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Entzug der RSPO-Zertifikate in Russland? Wenden Sie sich gerne an [Leonie Netter](#) oder informieren Sie sich auf unserer [Website zu Zertifizierungen nach RSPO](#).

## Energiedienstleistungen

### Zukunft der EEG-Umlage entschieden

**Am 9. März hat das Bundeskabinett den Weg für die vorzeitige Abschaffung der EEG-Umlage zum 1. Juli 2022 freigemacht.**

Die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegte Formulierungshilfe zum „**Gesetzesentwurf zur Absenkung der Kostenbelastungen durch die EEG-Umlage und zur Weitergabe dieser Absenkung an die Letztverbraucher**“ wurde vom Bundeskabinett beschlossen. Damit werden Unternehmen und private Haushalte um rund 6,5 Mrd. Euro entlastet. Auf die Wirtschaft entfällt ungefähr die Hälfte des Entlastungsbetrags (Teil des [Zehn-Punkte-Programm](#)).

Der Entwurf zielt darauf ab, die EEG-Umlage bereits zum **01. Juli 2022** und vorerst befristet bis zum 31. Dezember 2022 auf 0 Cent pro kWh zu senken (§ 60 Abs. 1a bis 1c EEG 2023). Die dauerhafte Finanzierung des EEG über den Haushalt soll in der anstehenden EEG-Novelle geregelt werden.

Zusätzlich ist eine Änderung des [Energiewirtschaftsgesetzes](#) (EnWG) vorgesehen (Artikel 2 des Entwurfs).

Den Entwurf der Formulierungshilfe des BMWK finden Sie [hier](#). Bitte beachten Sie, dass der Entwurf noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt ist.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema EEG-Umlage? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#).

## Energiesektor – Entwurf des Gesetzes zu Sofortmaßnahmen veröffentlicht

**Der Referentenentwurf des „Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ sieht eine Novellierung des EEG vor.**

Der seit Anfang März vorliegende Referentenentwurf zum „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“ sieht im Artikel 1 und 2 eine Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (voraussichtlich EEG 2023) vor.

Inländische Stromerzeugung soll nun bereits 2035 (statt wie bisher 2050) vollständig auf Erneuerbaren Energien (EE) basieren. Gemäß § 1 Abs. 2 EEG 2023 beträgt das aktuelle 2030-Zwischenziel für den Anteil an erneuerbaren Energien des Bruttostromverbrauch jetzt bei 80 Prozent, d.h. im Jahr 2030 sollen rund 572 Terrawattstunden (TWh) aus EE erzeugt werden. Aktuell liegt der EE-Anteil bei ca. 42 Prozent, die EE-Erzeugung bei 240 TWh.

Größte Änderungen sind in den Bereichen Solarenergie, Windenergie an Land und Biomasse zu erwarten. Auch Differenzverträge, Innovationsausschreibungen und Wasserstoffbasierte Stromspeicherung sieht Änderungen vor. Genaueres können Sie [hier](#) im Referentenentwurf nachlesen.

Zum geplanten Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG) berichten wir in einer separaten News.

Am 01. Januar 2023 soll das EEG 2023 in Kraft treten. Noch muss der Entwurf innerhalb der Bundesregierung abgestimmt werden.

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Erneuerbare-Energien-Gesetz? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#).

## Referentenentwurf zum Energie-Umlagen-Gesetz

**Der Referentenentwurf zum Gesetz zu Sofortmaßnahmen im Stromsektor sieht auch ein neues Gesetz „zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen“ vor.**

Das sogenannte [Energie-Umlagen-Gesetz \(EnUG\)](#) soll Umlagen im Stromsektor wie die EEG- und KWKG- Umlage und die Offshore-Netzumlage vereinfachen bzw. vereinheitlichen und neu regeln.

Die zentralen Inhalte hat [co2ncept plus](#) für uns zusammengefasst:

### Entfallen der EEG-Umlage

- Die Finanzierung der EEG-Kosten soll über den Bundeshaushalt ausgeglichen (§ 6 Abs. 1 EnUG) und die EEG-Förderung über den Strompreis beendet werden.
- Die Absenkung der EEG-Umlage (2. Halbjahr) auf 0 Cent pro kWh soll ab dem 01. Januar 2023 fortgeführt und entfristet werden.
- Die praktizierte Refinanzierung der EEG-Förderkosten über die EEG-Umlage soll „hilfsweise“ erhalten bleiben (um mögliche Finanzkrisen beim ÜNB zu verhindern). Dies bedeutet, dass eine Wiedereinführung der EEG-Umlage grundsätzlich möglich ist.

### Vereinheitlichung der Energie-Umlagen

- Die EnUG-erfassten Umlagen sollen nur für die Stromentnahme aus dem Netz erhoben werden (§ 12 Abs. 1 EnUG). (Auch im Fall einer Wiedereinführung der EEG-Umlage.)
- Auf Eigenverbräuche und Direktbelieferungen hinter dem Netzanschlusspunkt fallen keine Umlagen mehr an (§ 21 EnUG).
- Auch Wärmepumpen sollen unter bestimmten Voraussetzungen keine Umlagen mehr entrichten müssen (§ 22 EnUG).

### Neuregelung der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR)

- Die BesAR soll an die neuen EU-Leitlinien für Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen (KUEBLL) angepasst und „entbürokratisiert“ werden. Die Entlastung von der KWKG- und Offshore-Netzumlage sollen in das EnUG überführt werden.

### Vorgesehen sind u. a. folgende Neuerungen bei der BesAR:

- Anpassung der Liste der beihilfefähigen Sektoren an die KUEBLL (siehe Anlage 2 EnUG); inkl. Übergangs- und Härtefallbestimmungen (§ 67 Abs. 2 EnUG)
- Abschaffung des Kriteriums der Stromkostenintensität als Voraussetzung für die Begrenzung (§ 30 EnUG)
- Einführung neuer Gegenleistungen wie z. B. Umsetzung aller wirtschaftlichen Energieeffizienzmaßnahmen, die im Energiemanagementsystem identifiziert wurden, Deckung von mind. 30 % des Stromverbrauchs mit ungefordertem EE-Strom oder Investition von mind. 50 % der gewährten Entlastung in Dekarbonisierungsprojekte (§ 30 Nr. 3 EnUG)
- Erfordernis eines Wirtschaftsprüferattests nur noch bei der Beantragung einer Entlastung nach dem sog. Super-Cap (§ 32 Nr. 1c EnUG)
- Regelungen zu geringfügigen Stromverbräuchen Dritter sowie zur Messung und Schätzung (§ 62a und 62b EEG 2021) sollen in das EnUG überführt werden (§ 45 und 46 EnUG).
- Vorgaben zum Messen und Schätzen sollen u. a. an die neue Systematik der Umlageerhebung auf die Netzentnahme angepasst werden. Dies betrifft z. B. das Erfordernis der Zeitgleichheit. (Quelle: [Filing co2ncept plus vom 08.03.2022](#))

Das EnUG soll (wie das EEG 2023) am 01. Januar in Kraft treten. Auch hier muss der Entwurf noch durch die Bundesregierung abgestimmt werden. Den Referentenentwurf finden Sie auch [hier](#).

Aktuell bietet co2ncept plus die Möglichkeit zur Einsendung von Anmerkungen zum Entwurf. Diese senden Sie bitte formlos an [co2ncept-plus@vbw-bayern.de](mailto:co2ncept-plus@vbw-bayern.de)

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema Energie-Umlagen-Gesetz (EnUG)? Wenden Sie sich gerne an [Jochen Buser](#) oder [Lisa Ziersch](#).

### Energetische Sanierung: KfW-Förderung wieder gestartet

**Nach unerwartetem Förderungsstopp wird die energieeffiziente Sanierung von Gebäuden wieder gefördert. Insgesamt 9,5 Milliarden Euro hat der Bundestag bereitgestellt.**

Seit 22. Februar 2022 können wieder Anträge bei der [KfW](#) für energetische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) gestellt werden. Das Bundeswirtschafts- und Klimaministerium teilte mit, dass die Förderbedingungen für Sanierungsmaßnahmen dabei unverändert bleiben.

Vorerst werden die Mitarbeiter der KfW alle förderfähigen Altanträge bearbeiten, die bis zum Antragsstopp am 23. Januar 2022 um 24 Uhr eingegangen sind.

Mit etwas Verzögerung werden dann auch wieder KfW-Anträge für die Sanierung zum Effizienzhaus/Effizienzgebäude und für die Sanierung durch Einzelmaßnahmen bearbeitet. Für die neue EH40-Neubauförderung laufen derzeit intensive Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung.

Wichtig bei diesen Anträgen: Planungs- und Beratungsleistungen können schon vor dem Antrag in Anspruch genommen werden, Anträge sind jedoch vor Unterzeichnung von Liefer- und Leistungsvertrag oder Kaufvertrag zu stellen.

Weitere Informationen zur Bundesförderung für effiziente Gebäude finden Sie [hier](#).

Haben Sie Fragen oder Hinweise zum Thema [Energieeffizienz](#)? Wenden Sie sich gerne an [Lisa Ziersch](#).

### Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie – 1. und 2. Quartal 2022

[Informationssicherheitsbeauftragter/-auditor nach ISO/IEC 27001 \(GUTcert\)](#)

28.03. – 01.04.2022, online

[Arbeitsschutzmanagementbeauftragter/-auditor nach ISO 45001](#)

28.03. - 01.04.2022, online

[Digitalisierung in der Weiterbildung](#)

31.03. - 01.04.2022, online

[Qualitätsmanagement nach ISO 9001:2015 für Bildungsanbieter](#)

04.04. - 05.04.2022, online

[BAFA-Energieberatung \(Modul 2 - DIN V 18599\): Vertiefungskurs \(40UE\) für Energieeffizienzberater Wohngebäude](#)

04.04. - 08.04.2022, online

[RSPO Beauftragter/Lead Auditor \(SCC\)](#)

05.04. - 06.04.2022, online

[Klimamanagement-Beauftragter: Von Carbon Footprint bis Klimaneutralität](#)

06.04. - 07.04.2022, online

[EMAS III - spezifische Anforderungen an Umweltmanagementsystem und Kommunikation](#)

06.04. - 07.04.2022, online

[ISO/IEC 27001 Auditorenschulung gemäß IT-Sicherheitskatalog der Bundesnetzagentur](#)

25.04. - 29.04.2022, Berlin

[Energieauditor nach EN 16247 / ISO 50002](#)

25.04. - 28.04.2022, online

[BAFA-Energieberater \(Modul 1 - EN 16247\) / Energieauditor EDL-G](#)

25.04. - 05.05.2022, online

[Exzellenznetzwerk EEG 2022 – Erneuerbare Energie aus Biogas / Biomasse](#)

28.04.2022, online

[Qualitätsmanagementsysteme Auditor / Lead Auditor \(IRCA\) nach ISO 9001:2015](#)

02.05. - 06.05.2022, Berlin

[Energiedatenanalyse und Identifikation von Einsparpotentialen im EnMS nach ISO 50001:2018](#)

03.05.2022, online

Weitere Veranstaltungstermine der GUTcert Akademie finden Sie auf unserer [Homepage](#).

GUT Zertifizierungsgesellschaft für Managementsysteme mbH Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b  
12435 Berlin

Tel.: +49 30 2332021 - 0  
Fax: +49 30 2332021 - 39  
E-Mail: [info@gut-cert.de](mailto:info@gut-cert.de)  
[www.gut-cert.de](http://www.gut-cert.de)

Der Infobrief ist urheberrechtlich geschützt. Er dient der allgemeinen Information. Für die Angaben in diesem Infobrief werden keine Gewähr und Haftung übernommen. Sollten Sie diesen Newsletter irrtümlich erhalten haben, bitten wir um Entschuldigung. Klicken Sie bitte [hier](#), dann wird Ihre Mailadresse sofort aus dem Verteiler gelöscht.